



Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 56. Extract Schreibens an Se. Churfürstl. Durchl. zu Cölln Hrn.
Maximilian Henrichen als Bischöffen zu Hildesheim von Bürgermeistern
und Raht der Stadt Hildesheim abgegangen sub Dato den 13ten. ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

können. Wissen auch bey unserer gemeinen Bürgerschaft ein anders nicht zu erhalten / insonderheit dieweil der von Steinberg das jenige / so er E. Churf. Durchl. zugesaget / nemlich / daß er sich an gleich und Recht begnügen lassen wolte / nicht gehalten / und Ew. Churfürstl. Durchl. haben wir es nicht verhalten sollen / seynd Deroselben mit Leib / Gut und Blut / inmassen unsere Vorfahren zu dienen urbiethig / Gott dem Allmächtigen Dieselbe zu langweiliger Gesundheit / glücklicher Regierung / und uns zu Gnaden befehlende. Datum unter unserm Stadt. Secret den 25. Octobris Anno 1598.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigster und Gehorsamer Rath

Ew. Churf. Durchl. Stadt Hildesheim.

Num. 56.

Extract Schreibens an Se. Churfürstl. Durchl. zu
 Soln Hrn. Maximilian Henrichen als Bischoffen
 zu Hildesheim von Bürgermeistern und Rath
 der Stadt Hildesheim abgangen sub
 Dato den 13ten. Decembris
 Anno 1658.

Clausula concernens.

Wird ob wir zwar Sechstens uns von selbstern gerne bescheiden / daß wir keine unmittelbare Reichs-Stadt seyn / so wollen jedoch nicht hoffen / daß solches zu höchst nachtheiliger Ausdeutung deren von unsern lieben Vorfahren theur / ja mit Gut und Blut erstrittenen und erworbenen Privilegien, alten Herkommen / Handvesten / und Verträgen gereichen solle oder könne / zumahlen im ganzen hochlöbl. Nieder. Sächsischen Erantz bekandt / daß vor andern Stifts-Städten / und Communen diese Ewiger Churfürstl. Durchl. Residenz- und Haupt-Stadt mit verschiedenen Privilegiis begabet / auff deren Conservation und Handhabung wir schwere Pflicht abgestattet.

Allermassen auch fürs siebende Ew. Churfürstl. Durchl. selbst bey Einnahme Unsers Huldigungs-Eydtz uns bey solchen Privilegiis, alten Herkommen / Handvesten und Verträgen Gnädigst zulassen / ja dieselbe mehr zu verbessern als zu minderen versprochen.

Num. 57.